

5. Februar 2019

Zur falschen Zeit am falschen Ort?

Jugendliche und junge Erwachsene mit FASD nach strafrechtlich relevanten Ereignissen juristisch begleiten

Expertensprechstunde mit Susanne Weidling, Rechtsanwältin und FASD-Fachkraft, Xanten

Die gravierenden Auswirkungen ihrer zerebralen Beeinträchtigungen können Menschen mit FASD prädestinieren, in strafrechtlich relevante Situationen zu geraten, solange die präventive Ideallösung, besser nicht zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein, ein Zukunftsprojekt ist.

Werden polizeiliche Ermittlungen gegen Jugendliche oder junge Erwachsene mit FASD eingeleitet, sollte zur Wahrung ihrer Rechte anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Es gibt Rechtsanwälte, die sich auf Jugendstrafrecht spezialisiert und Erfahrung mit der Verteidigung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter haben. Was ihnen meistens fehlt, ist Kenntnis über FASD. Den übrigen Beteiligten in allen Stadien eines Strafverfahrens geht es genauso.

Das bedeutet für Eltern, Betreuer in Wohneinrichtungen, gesetzliche Betreuer usw., dass dem Rechtsanwalt, der als Verteidiger tätig ist, Informationen über FASD allgemein und über den Gesundheitszustand des Beschuldigten im besonderen zur Verfügung gestellt werden müssen, wie z.B. einschlägige Publikationen über FASD, Gutachten, Arztberichte, Unterlagen betreffend eine Schwerbehinderung, den Pflegegrad, usw. Daraus sollten die FASD-bedingt grundsätzlich möglichen Beeinträchtigungen sowie die durch FASD verursachten individuellen Schädigungen des Beschuldigten so detailliert wie irgend möglich hervorgehen. Der Verteidiger sollte wissen, dass sich das Mandat für einen Beschuldigten mit FASD von allen anderen Mandaten deutlich unterscheidet und dass er Fehler vermeidet, wenn er nicht so verteidigt, wie sonst üblich.

Während des Ermittlungsverfahrens sollten persönliche Vernehmungen der Beschuldigten vermieden werden, weil sie grundsätzlich freundlich und bemüht sind zu gefallen, weil sie ein eingeschränktes Erinnerungsvermögen, also Gedächtnislücken haben, weil sie Sachverhalte nicht so beschreiben können, dass sie sinnvoll erscheinen, weil sie bestrebt sind, mit ihren Angaben mutmaßliche Erwartungen zu erfüllen, und weil sie sich wegen ihres Mitteilungsbedürfnisses „um Kopf und Kragen“ reden können, ohne die daraus für sie folgenden Konsequenzen zu überblicken. Schriftliche Stellungnahmen wären schon aus diesen Gründen die Mittel der Wahl.

Liegt noch keine FASD-Diagnose vor, sollte unbedingt eine entsprechende Begutachtung erfolgen. Sie kann bereits durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden.

Der Beschuldigte mit der Diagnose oder mit dem Verdacht auf FASD wird seinem Verteidiger kaum Hinweise auf seine Beeinträchtigungen liefern. Ganz im

Gegenteil kann er sich im Gespräch durchaus situativ angemessen und unauffällig verhalten. Allenfalls für Experten, aber nicht für Laien, erst recht nicht (mehr) bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, ist FASD sichtbar. Eine Begleitung des Beschuldigten bei den Gesprächen mit dem Verteidiger ist unbedingt erforderlich, nicht nur, damit solche Termine pünktlich und überhaupt wahrgenommen werden, vor allem auch nach erfolgter Akteneinsicht, wenn die weitere Verteidigungsstrategie erörtert wird. Es ist ferner unerlässlich, den bisherigen Lebensweg des Beschuldigten mit allen Höhen und Tiefen und insbesondere sämtliche Auffälligkeiten in seinem Verhalten darzustellen.

Konnte die Verteidigung während des Ermittlungsverfahrens keine Einstellung des Verfahrens erreichen, folgt die Eröffnung des Hauptverfahrens, und dem FASD-Betroffenen wird die Anklageschrift zugestellt. Spätestens jetzt ist nicht nur aus Kostengründen auf die Bestellung eines Pflichtverteidigers hinzuwirken, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, da sich der FASD-Betroffene, der nun Angeklagter ist, beeinträchtigungsbedingt nicht selbst verteidigen kann.

Der FASD-Betroffene ist auf eine gute Vorbereitung der Hauptverhandlung angewiesen, je detaillierter, desto besser. Auch darin unterscheidet sich ein übliches anwaltliches Mandat von der Aufgabe, einen Angeklagten mit FASD zu verteidigen. Vermittelt werden muss z.B., dass man anderen Verfahrensbeteiligten während der Hauptverhandlung nicht ins Wort fällt. Während der Verlesung der Anklageschrift durch die Vertretung der Staatsanwaltschaft sollte der Angeklagte besser sein grundehrlich gemeintes „Stimmt doch gar nicht, ich war dabei!“, im eigenen Interesse unterlassen. Ihn entsprechend vorzubereiten setzt voraus, dass der Verteidiger auch das große Problem seines Mandanten kennt, das Kausalitätsprinzip nicht zu verstehen. Nimmt der Mandant Medikamente zur besseren Steuerung seiner Impulse, sollte er sie also vor der Hauptverhandlung regelmäßig einnehmen. War der Einwand des Angeklagten tatsächlich verfahrenserheblich, ist es gut möglich, dass er ihn vergessen hat, bis ihm das Wort erteilt wird. Um dies zu vermeiden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die rein tatsächlicher und nicht rechtlicher Natur sind. Das vorausschauende Denken, das bei der Unterstützung von Menschen mit FASD üblich ist, muss auch hier Anwendung finden.

Das strafrechtliche Tatbestandsmerkmal Schuld hat eine zentrale Bedeutung. Besonderes Augenmerk liegt auch darauf, ob und in welchem Umfang schon delinquentes Verhalten vorliegt. Steht die 4. Verurteilung wegen immer des gleichen Deliktes an, ist das zugrunde liegende Phänomen bei FASD damit offensichtlich: Strafen nützen nicht (genauso wenig wie Lob für positives Verhalten). Hier sind Fragen nach Lebens- und Wohnformen zu stellen und zu beantworten, die nicht nur die Gesellschaft sondern auch Jugendliche mit FASD bestmöglich schützen (falls sich FASD-geeignete Wohneinrichtungen finden lassen).

Gerade für Menschen mit FASD ist es typisch, sich wiederholt verleiten zu lassen, weil sie naiv und manipulierbar sind. Auch der x-ten Aufforderung eines tatsächlich mit krimineller Energie ausgestatteten Mitglieds der Peergroup, die etwa lautet: „Wenn du mein Freund sein willst, dann stehst du jetzt Schmiere“, wird der Beschuldigte mit FASD wieder Folge leisten. Er ist froh, nicht gemobbt zu

werden und nicht isoliert zu sein. Er möchte einfach nur dazugehören. Fehler macht er wieder und wieder, weil er aus ihnen nicht lernen kann. Das liegt nicht daran, dass auch er kriminell oder dissozial veranlagt ist. Es liegt an seiner behinderungsbedingt eingeschränkten Denkfähigkeit aufgrund der alkoholbedingten Schädigung seines Gehirns. Wegen seiner eher verschrobenen, wunderlich erscheinenden Art wird er gemieden und ausgeschlossen. Deshalb findet er keinen Zugang zu Gruppen, die sich sozial adäquat verhalten. Zu klären ist im Zweifel auch gutachterlich, welchen Entwicklungsstand der Angeklagte zur Tatzeit hatte.

Jeder Angeklagte mit FASD hat Anspruch auf ein faires Strafverfahren, so wie es ihm nach dem Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Satz 2 des Grundgesetzes zusteht: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Wird dieses Ziel im Strafverfahren gegen Menschen mit FASD erreicht, steht einem angemessenen und sachgerechten Abschluss des Verfahrens nichts im Weg. Ein weiter Weg wird es allerdings noch sein, bis gesamtgesellschaftlich verstanden wird, dass Menschen mit FASD etwas besseres als Strafrecht brauchen.

Auch als Zeugen oder Opfer von Straftaten können Menschen mit FASD mit einer Justiz konfrontiert sein, die in weiten Kreisen mit all ihren Akteuren ein solides Informationsdefizit über FASD aufweist. Deshalb ist das persönliche Umfeld der Betroffenen aufgefordert, sie in unbekanntem Situationen durch Begleitung zu unterstützen, z.B. bei Vernehmungen. In NRW sind an vielen Gerichten sog. Zeugenzimmer eingerichtet, ein Angebot für Zeugen und Opferzeugen. Man kann in geschützter Atmosphäre mit Vertrauenspersonen auf den Termin warten, und sich vorher z.B. den Gerichtssaal zeigen lassen. Für Opfer von Straftaten kommt neben der anwaltlichen Vertretung die seit 2017 mögliche „Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ in Betracht. Sie bietet keine rechtliche Beratung oder Vertretung, ersetzt sie also nicht. Es handelt sich ausschließlich um ein zusätzliches Angebot der Opfer- und Zeugenbetreuung, die auf Antrag kostenfrei beigeordnet werden kann, wenn das Opfer seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und besonders schutzbedürftig ist, was auf Menschen mit FASD regelhaft zutrifft.